

Merkblatt
zum Antrag auf Gestattung
zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung
„Fachanwalt für Versicherungsrecht“

Aufgrund der **Änderung der Fachanwaltsordnung** durch die 2. Satzungsversammlung (BRAK-Mitteilungen 2003, 125) besteht Anlass, einige Hinweise zu geben, die den Kolleginnen und Kollegen helfen sollen, einen schlüssigen **Fachanwaltsantrag** bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Hierzu soll dieses **Merkblatt** dienen. Die Beachtung der nachstehenden Hinweise dient auch dazu, die Bearbeitungszeit kurz und die Anzahl der Rückfragen gering zu halten.

1. Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden in einem **Vorprüfungs-/Fachausschuss** der drei niedersächsischen Kammern zur Entscheidung durch die Kammervorstände vorbereitet. Der Fachausschuss führt gegebenenfalls das **Fachgespräch** durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein **Votum** und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu.

Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die Mitglieder des Ausschusses verteilt, wobei der Vorsitzende den Berichtersteller bestimmt. Berichtersteller kann nur ein Ausschussmitglied sein, das einem anderen Kammerbezirk angehört als der/die Antragsteller (in). Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichtersteller als Ansprechpartner für den/die Antragsteller (in). Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

2. Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeitenden **Vordruck** gestellt. Er ist bei der Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle eigenständig als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

3. Dem Antrag sind die während des Fachlehrganges gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original** beizufügen. Ferner beizufügen ist das Zeugnis des absolvierten Fachlehrganges. Ggf. können Fortbildungsnachweise oder andere Nachweise eingereicht werden, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen eines Fachlehrganges belegen können. Dies können insbesondere sein: Nachweise **über herausgehobene Lehrtätigkeit**, umfangreichere **wissenschaftliche Veröffentlichungen** in mehreren Teilbereichen des Fachgebiets, **umfangreiche Vortragstätigkeiten** im Rahmen fach-juristischer Seminare.

4. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** ist dem Antrag eine **Liste** der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle beizufügen. Hierbei ist zur **Erleichterung** der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** folgendes zu beachten:

- a. Die Fallliste ist zu trennen nach **gerichtlichen** Verfahren einerseits und nach **außergerichtlichen** Mandaten andererseits. Nachgewiesen werden müssen 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 a FAO beziehen. Empfohlen wird, nicht nur exakt 80 Fälle in die Liste aufzunehmen.
- b. Die Fallliste soll jeweils **fortlaufend durchnummeriert** sein. Die Fälle sollen nach dem Katalog des § 14 a FAO geordnet sein. Betrifft ein Fall mehrere der dort genannten Bereiche, soll er in dem Bereich aufgeführt werden, in dem der Schwerpunkt lag. Auf die anderen Bereiche ist in der Fallliste gesondert hinzuweisen.
- c. Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sogenannten **Berichtszeitraum** des § 5 FAO fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats (**Beispiel: Antrag vom 15.01.2003 - Berichtszeitraum Januar 2000 bis Januar 2003**). Andere Fälle wird der Ausschuss nicht berücksichtigen. Fälle, die **vor dem Berichtszeitraum** begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung, nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung, in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum **Ende des Berichtszeitraums** noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken.
- d. Die Fallliste muss gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:
- **Aktenzeichen (Prozessregister und ggf. gerichtliches Aktenzeichen)**
 - **Gegenstand**
 - **Zeitraum der Tätigkeit und Stand des Verfahrens (Berichtszeitraum, s. Ziff. 4c)**
 - **Art und Umfang der Tätigkeit**

Bei den **gerichtlichen Aktenzeichen** ist die Angabe des **befassten Gerichts** erforderlich. Namen von Mandanten können geschwärzt werden.

Art und Umfang der Tätigkeit sind so kurz zu beschreiben, dass der Berichterstatter sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und des Umfangs der Sache machen kann. Der Großteil der verzögernden Nachfragen bezieht sich auf mangelhafte Angaben zu diesem Punkt.

Das Schwergewicht der Darstellung sollte darauf liegen, welche **versicherungsrechtlichen Probleme** Gegenstand der Tätigkeit waren. Der Fachausschuss versteht den Begriff des Versicherungsrechts als Vertragsrecht. Berücksichtigt werden können daher nur Fälle, in denen es um die **Auseinandersetzung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer** aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag geht. Die Geltendmachung reiner **Haftpflichtansprüche** unterfällt nicht dem § 14 a FAO. Die Abwicklung von **Verkehrsunfallmandaten** kann daher nur dann berücksichtigt werden, wenn der Fall über die haftungsrechtliche Problematik hinaus einen **versicherungsrechtlichen Bezug** hat, der vom Antragsteller in der Fallliste aufzuzeigen ist.

- e. Die **Berufungsverfahren** sind in der Liste bei dem **erstinstanzlichen Verfahren** mit anzugeben. Sollten sich in Berufungsverfahren gegenüber dem

erstinstanzlichen Verfahren neue Gesichtspunkte rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben haben, ist das in der Fallliste zu schildern.

5. Der Ausschuss ist berechtigt, vom Antragsteller **Arbeitsproben**, d.h. einzelne bearbeitete Akten zur Einsicht zu fordern (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten (§ 24 Abs. 4 FAO) abgeben.

Die Arbeitsproben sind zu **anonymisieren**, aber ansonsten **vollständig** einschließlich aller **Verfügungen** der Antragsteller, der begleitenden **Korrespondenz** und der **Anlagen** dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

6. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein **Fachgespräch** (§ 7 FAO). Der Ausschuss kann von der Führung des Fachgespräches **absehen**, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§ 7 Abs. 1 S. 2 FAO).

Celle, im Januar 2004

Dr. Enno Poppen
(Stand 01.01.2004)